

ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DAS DIENSTVERHÄLTNIS UND DIE
BESOLDUNG DER LEHRPERSONEN AN DEN GEMEINDLICHEN SCHULEN
(LEHRPERSONALGESETZ)

ANTRAG DER SP-FRAKTION ZUR 2. LESUNG

VOM 3. JANUAR 2008

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt die SP-Fraktion zur 2. Lesung der Änderung des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) folgenden **Antrag:**

§ 6 Abs. 9 (Änderung fett hervorgehoben)

⁹ Bei guter Leistung, Fähigkeit und Eignung erfolgt der Aufstieg in die höhere Gehaltsklasse zu Beginn jenes Kalenderjahres, in welchem das **3., 12. und 21. Dienstjahr** erfüllt wird. Beim Klassenaufstieg nach dem 3. und 12. Dienstjahr wird die Zahl der angerechneten Stufen um eine reduziert. Mitglieder ...

Begründung:

Mit der in 1. Lesung beschlossenen Änderung der Klassen/Stufeneinstufungen von Lehrpersonen wurde der sehr steile Anstieg in den ersten Arbeitsjahren verflacht. Diese Verflachung, die mit einer Lohneinbusse einhergeht, wird in den späteren Berufsjahren nicht ausgeglichen. So ergeben sich über die gesamte Lebensarbeit Lohneinbussen von CHF 16'561.-- bei Primarlehrpersonen und von CHF 17'098.-- bei Lehrpersonen der Sekundarstufe I. Entsprechende Aufstellungen, der Einfachheit halber ohne Treuezulage, sind am Schluss aufgeführt. Wir sind mit einer Verflachung des Lohnanstieges in den ersten Arbeitsjahren einverstanden, sprechen uns jedoch gegen Lohnkürzungen des Lebensarbeitslohnes bei Lehrpersonen aus. Aus diesem Grunde beantragen wir den Aufstieg in eine höhere Gehaltsklasse im 21. Dienstjahr (anstelle wie in der 1. Lesung erst im 24. Dienstjahr). Mit dieser Massnahme bleibt der Lebensarbeitslohn bei Lehrpersonen gleich. Die Verflachung in den ersten Arbeitsjahren wird durch eine spätere Steigerung wettgemacht.

Der Kanton Zug respektive die Gemeinden als Arbeitgeber profitieren auch mit unserem Antrag weiterhin von den Änderungen den Klassen/Stufeneinstufungen bei Lehrpersonen, auch wenn der Lebensarbeitslohn von Lehrpersonen in etwa gleich bleibt:

- Erfahrungsgemäss wechselt ein Teil der Lehrpersonen vor dem 20. Dienstjahr den Beruf. Diese Lehrpersonen profitieren dann nicht vom späteren Lohnausgleich zwischen dem 21. bis 23. Dienstjahr.

- Wegen der Verflachung des Lohnanstieges in den ersten Arbeitsjahren, wird in den Anfangsjahren weniger Lohn bezahlt. Mittels einer Zins und Zinseszinsrechnung ergibt sich, dass hier der Arbeitgeber und nicht die Arbeitnehmer davon profitiert.

Wir sind mit der vorliegenden Gesetzesänderung zur Lehrerbesoldungsrevision gegen Kürzungen beim Lebensarbeitslohn bei Lehrpersonen, akzeptieren jedoch eine Verflachung beim Anstieg des Lohnes in den ersten Arbeitsjahren. Diese muss jedoch in den späteren Berufsjahren wieder wettgemacht werden. Mit unserem Antrag ermöglichen wir dies.

Beilage